



Sonderdruck

Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Südliches Anhalt

Ergänzungswahl Glauzig Bekanntmachung der Gemeindegewählleiterin

- Bekanntmachung des Wahltages für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Glauzig und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Gemäß § 42 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Glauzig fest und setzte den Termin für die Ergänzungswahl auf

**Sonntag, den 19. August 2018 in der Zeit
von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

fest.

Gesetzliche Grundlagen für die Ergänzungswahl (Kommunalwahl) sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den jeweils geltenden Fassungen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist die Ortschaft Glauzig mit den Ortsteilen Glauzig und Rohndorf.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus. Demnach wird die Besetzung der Gemeindegewählleiterin, des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes im Wahlgebiet beibehalten.

Die in der Ortschaft wohnenden Einwohner sind **wahlberechtigt**, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit min-

destens drei Monaten in der Ortschaft wohnen. Sie sind **wählbar**, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Glauzig ist in der Hauptsatzung der Stadt Südliches Anhalt auf fünf festgelegt. Derzeit besteht der Ortschaftsrat aus zwei Mitgliedern. Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates erforderlich sind. Somit sind bei dieser Ergänzungswahl **drei** neue Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge schriftlich gegenüber der Gemeindegewählleiterin und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet werden.

Die Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Glauzig sind bis spätestens

Montag, den 25. Juni 2018, 18.00 Uhr

(55. Tag vor der Wahl - Ende der Einreichungsfrist) bei der Gemeindegewählleiterin unter folgender Anschrift einzureichen:

Stadt Südliches Anhalt
Gemeindegewählleiterin
Kennwort: Ergänzungswahl Glauzig 2018
Weißandt-Gölzau
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Wahlbüro der Stadt Südliches Anhalt während der Dienstzeiten kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag gilt nur für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Glauzig.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe darf nur jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber liegt um fünf höher als die Anzahl der zu wählenden Vertreter. Somit liegt die Höchstzahl für die Ergänzungswahl bei **acht** Bewerbern je Wahlvorschlag.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden und muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; dieser muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus ihm muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe des Wahlgebietes handelt; das Kennwort darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 a zu § 30 Abs. 5 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat;
5. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 KWO LSA;
6. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind;
7. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 a zu § 30 Abs. 5 KWO LSA, bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Glauzig keine Parteiorganisation vorhanden ist;
9. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft;

10. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

Die Unterlagen nach lfd. Nr. 8 bis 10 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach lfd. Nr. 7 bis 10 entfallen für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, muss von mindestens **drei** Wahlberechtigten der Ortschaft Glauzig persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Unterschriften (**Unterstützungsunterschriften**) sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlbüro der Stadt Südliches Anhalt auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind, zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der oben genannten Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei den im Folgenden genannten Parteien und Wählergruppen, für die § 21 Abs. 10 KWG LSA zutrifft, tritt an die Stelle der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Die Linke (DIE LINKE)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Wählergruppe Sport und Kultur

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA hingewiesen.

gez. *Wagner*
Gemeindewahlleiterin